
Gebühreninformation

(entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München)

1. Besuchsgebühren – Tabelle

Siehe Anlage

Für Münchner Kinder übernimmt die Landeshauptstadt München die Differenz zwischen den beiden Gebührentabellen. Für Gastkinder (Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben) werden die ursprünglichen Gebühren erhoben.

2. Gebührenermäßigung

1. Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August) gemäß den Besuchsgebührentabellen ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschildner zusammen nicht mehr als 80.000,-€ betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Tageseinrichtungsjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.

Der Gebührenermäßigung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschildner zugrunde zu legen. Wenn Sie aufgrund Ihrer Gesamteinkünfte nicht den vollen Satz (Gesamteinkünfte unter 80.000,-€) bezahlen müssen und eine Gebührenermäßigung wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege lt. der zentralen Gebührenstellen des Referats für Bildung und Sport beizufügen.

2. Alle Informationen dazu finden Sie unter: <http://www.muenchen.de/kita>

3. Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden. Den Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen Sie persönlich in der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport, Landsberger Str. 30. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie im Aushang Ihrer Kindertageseinrichtung.

4. Verpflegungs- und Versorgungsgebühr

1. Für die Tagesverpflegung ist, entsprechend der gewählten Besuchsart, zusätzlich zur Besuchsgebühr eine Verpflegungs- und Versorgungsgebühr in Form einer Monatspauschale zu entrichten.
2. Diese beträgt
 - im Kindergarten und Hort monatlich 83,00 €
 - im Haus für Kinder und in Kinderkrippen monatlich 99,00 €
3. Der Träger behält sich vor die Verpflegungs- und Versorgungsgebühren regelmäßig anzupassen.

5. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Mit den Beiträgen beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
2. Die Höhe der Besuchsgebühr richtet sich nach der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München.
3. Die Beiträge sind vom ersten Tag der Aufnahme an in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
4. Bei Abwesenheit des Kindes, z.B. bei Krankheit oder in den Ferien, sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

6. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen ab dem ersten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im nach hinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet der Diakonie Hasenberg e.V. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

7. Materialgeld

Für regelmäßige pädagogische Angebote in der Einrichtung (Entwicklungsmappen, Fotos, Aushänge, Bastelangebote etc.) wird eine monatliche Gebühr von 5,00 € erhoben. (wird ab dem 01.09.19 für Münchner Kinder von der Landeshauptstadt München übernommen)

Datum

Unterschrift Mutter/personensorgeberechtigte Person 1

Unterschrift Vater/personensorgeberechtigte Person 2